

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.367.367

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2277/J-NR/2020

Wien, am 12. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Wolfgang Gerstl, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juni 2020 unter der Nr. **2277/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „hinterfragenswerte Vorgänge innerhalb der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *1. Wurden in der gegenständlichen Angelegenheit des Erstellens eines Protokolls der Dienstbesprechung über die Causa „Eurofighter“ am 1. April 2019 Ermittlungen wegen des unerlaubten Einsatzes einer Tonbandaufnahme durchgeführt?*
- *2. Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Gegen wen wurden die Ermittlungen durchgeführt?*
- *4. Was war das Ergebnis dieser Ermittlungen?*
- *5. Wurde geklärt, ob das gegenständliche Protokoll durch die unerlaubte Verwendung einer Tonbandaufnahme zustande kam?*
- *6. Wenn nein, wie kam dann das Protokoll in seiner Genauigkeit anderweitig zustande?*

Nein, ein Ermittlungsverfahren wurde wegen der erfolgten Tonaufzeichnung einer Dienstbesprechung nicht durchgeführt, weil die damit befasste Staatsanwaltschaft Linz keinen Grund zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gefunden hat (§ 35c StAG). Ich verweise im Detail auf die unter nachstehendem Link in der Ediktsdatei veröffentlichte Begründung:

<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/ee/eeedi16.nsf/suchedi?SearchView&subf=e&SearchOrder=4&SearchMax=4999&retfields=&ftquery=&query=%28%5BDATBM%5D%3E%3D01.09.2011%29#1594273698831>

Zu den Fragen 7, 8 und 11:

- *7. Wurde die Tonbandaufzeichnung selbst weitergegeben?*
- *8. Wenn ja, wer hat aller die Tonbandaufzeichnungen erhalten?*
- *11. Wer hat das Protokoll den Medien übermittelt?*

Dazu liegen mir keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Wer hat die Tonbandabschrift angefertigt?*
- *10. Wer hatte aller Kenntnis von diesem Protokoll?*

Die Abschrift wurde nach meinen Informationen durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) angefertigt und wurde in der Folge als Grundlage der bekannten Anzeige gegen Beteiligte an der Dienstbesprechung verwendet und dieser beigelegt. Wer allenfalls bereits zuvor Kenntnis davon hatte, ist mir nicht bekannt.

Zu den Fragen 12 und 14:

- *12. Ist es richtig, dass das Protokoll nicht von allen Anwesenden der Dienstbesprechung unterschrieben wurde?*
- *14. Wurde das sogenannte Protokoll absichtlich gar nicht allen Teilnehmern der Besprechung vorgelegt?*

Soweit mit „Protokoll“ das Transkript des Tonmitschnitts gemeint ist, ist dies richtig.

Zur Frage 13:

- *Hatten nur diejenigen Personen von der unrechtmäßigen Tonbandaufnahme Kenntnis, die das Protokoll unterschrieben haben?*

Dazu liegen mir keine Erkenntnisse vor, ich kann das daher weder bestätigen noch ausschließen.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *15. Ist es somit richtig, dass dieses sogenannte Protokoll - so wie es auch die Oberstaatsanwaltschaft Wien kritisiert hat - keine gemäß § 29 Abs. 2 StAG korrekt vorgelegte Niederschrift darstellt?*
- *16. Ist es üblich, dass die WKStA so vorgeht?*
- *17. Gab es darüber hinaus ähnlich gelagerte Vorgangsweisen bei anderen Besprechungen?*

Soweit mit „Protokoll“ das Transkript des Tonmitschnitts gemeint ist, hat dieses den Anforderungen des § 29 Abs. 2 StAG an eine Niederschrift über die mündliche Erörterung der Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren schon mangels Unterfertigung durch alle Teilnehmer*innen nicht entsprochen. Eine solche Vorgangsweise ist nicht üblich.

Von der geheimen Herstellung einer Tonbandaufnahme von Dienstbesprechungen hat die für berichtspflichtige Strafsachen zuständige Fachabteilung meines Hauses naturgemäß keine Kenntnis, sofern dieser Umstand nicht nachträglich hervorkommt.

So wurde aufgrund einer E-Mail-Anfrage der Redaktion der ZIB 2 an den Leiter der Strafrechtssektion im Juni 2019 sowie weiterer Medienberichte nachträglich bekannt, dass die Vertreter einer Staatsanwaltschaft im Jahre 2014 zumindest Teile jener Dienstbesprechung, in der es um die Erörterung und einvernehmliche Klarstellung von Auffassungsunterschieden in Bezug auf das Ergebnis der vorangegangenen Dienstbesprechung in dieser Causa ging, ohne Wissen der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz auf Tonband aufgenommen haben müssen.

Weitergehende Erkenntnisse in diesem Zusammenhang liegen mir nicht vor, ich kann ähnlich gelagerte Vorgangsweisen in anderen Fällen weder bestätigen noch ausschließen.

Zu den Fragen 18 bis 23:

- *18. Wurden im Bundesministerium Untersuchungen dahingehend angestellt, wer die Verantwortung für das Zustandekommen der Tonbandaufnahme trägt?*
- *19. Wenn ja, wer hat die Anfertigung der Tonbandaufzeichnung veranlasst?*
- *20. Welches Gerät wurde für die Aufzeichnung verwendet?*
- *21. Wo hat sich während der Besprechung das verwendete Gerät befunden?*
- *22. Durch wen wurde die Aufzeichnung durchgeführt?*

- *23. Wann wurde der/die Dienstvorgesetzte von der Aufnahme in Kenntnis gesetzt?*

Die Aufzeichnung wurde von einem an der Besprechung teilnehmenden Angehörigen der WKStA durchgeführt. Technische Details der Aufzeichnung (welches Gerät verwendet wurde und wo es sich befand) sind mir nicht bekannt. Welche weiteren Personen zuvor in Kenntnis der Aufzeichnung waren, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls danach wurden Dienstvorgesetzte davon in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 24 bis 26:

- *24. Wurden gegen die verantwortlichen Personen disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet?*
- *25. Wenn ja, welches Ergebnis brachten diese?*
- *26. Wenn nein, warum ist das Anfertigen einer nicht bekanntgegebenen Tonbandaufzeichnung und das sich daran anschließende Verwenden der Mitschrift nicht disziplinarrechtlich von Bedeutung?*

Wie dies auch schon mein Amtsvorgänger festgehalten hat, widerspricht eine verdeckte Tonaufnahme einer Besprechung den Standes- und Amtspflichten.

Gemäß § 101 RStDG ist über einen Richter (hier mitzulesen: Staatsanwalt) eine Disziplinarstrafe zu verhängen, wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände ein Dienstvergehen darstellt.

Damit hat einer Disziplinaranzeige eine umfassende Abwägung der Tat- und Begleitumstände vorauszugehen. Diese Abwägung ist damals dahin ausgegangen, zwar die Pflichtwidrigkeit festzuhalten, von der Erstattung einer Disziplinaranzeige aber Abstand zu nehmen. Dafür war neben der schon erwähnten Nichteinleitung eines Strafverfahrens mangels eines Anfangsverdachts auch von Relevanz, dass an der aufgezeichneten Dienstbesprechung eine Vielzahl von Personen teilgenommen hat (es sich also nicht um ein vertrauliches Vieraugengespräch handelte) und dass über die Besprechung jedenfalls ein Protokoll anzufertigen war, freilich nicht auf diese Art.

Zu den Fragen 27 bis 29:

- *27. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um derartige Vorgänge der WKStA, welche nicht gesetzeskonform sind, zukünftig abzustellen?*
- *28. Wurde vom damaligen Justizminister Dr. Clemens Jabloner eine Weisung in dieser Angelegenheit erteilt?*

- 29. Wenn ja, wie lautete diese?

Dass derartige Vorgänge, wie sie die Dienstbesprechung am 1. April 2019 kennzeichneten, den Standes- und Amtspflichten und besonders dem gebotenen Umgang miteinander zuwiderlaufen, wurde bereits klargestellt.

Schon mein Amtsvorgänger hat dazu am 13. Juni 2019 die nachstehende Weisung gegeben:

„Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Juli 2017, BMJ S22/0001-IV 5/2017, über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016 idF 2017), auf den verwiesen wird, rufe ich die nachstehenden, für die Abwicklung von Dienstbesprechungen maßgeblichen Vorschriften in Erinnerung (vgl. den zitierten Erlass Pkt. B. IV.) und weise ergänzend auf Folgendes hin:

1. Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren mündlich erörtert, so hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 29 Abs. 2 StAG das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere anzuführen ist, ob sich eine übereinstimmende Rechtsauffassung ergeben hat oder die Oberstaatsanwaltschaft eine Weisung erteilt hat. Die Niederschrift ist von sämtlichen anwesenden Personen zu unterfertigen. Die Niederschrift der Dienstbesprechung ist nach Möglichkeit bereits an Ort und Stelle von der Staatsanwaltschaft zu verfassen und von allen anwesenden Personen zu unterschreiben. Erforderlichenfalls kann im Einzelfall jedoch auch eine andere Vorgangsweise gewählt werden, was in der Niederschrift festzuhalten ist.
2. Die Niederschrift hat die Teilnehmer, den Gegenstand der Erörterung (das zu behandelnde Vorhaben) und das Ergebnis der Sitzung (Einvernehmen oder Weisung) zu enthalten. Eine wörtliche Protokollierung oder eine Tonaufnahme ist nicht vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft hat den Gegenstand der Dienstbesprechung iSv § 8 Abs. 1a StAG zu referieren und gegebenenfalls ein bestimmtes Vorhaben (§ 8 Abs. 1 StAG) zu formulieren, zu dem sodann die Oberstaatsanwaltschaft Stellung zu nehmen hat. Wird im Rahmen der Dienstbesprechung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt, so ist diese durch die Oberstaatsanwaltschaft in der Niederschrift zu formulieren und zu begründen.
3. Beabsichtigt die Oberstaatsanwaltschaft auf das weitere Verfahren Einfluss zu nehmen, so ist unbeschadet des Umstandes, dass eine Weisung unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 StAG in der Niederschrift zu formulieren und zu begründen ist, schon im Zuge der mündlichen Diskussion explizit der Ausdruck „Weisung“ zu gebrauchen und auf § 29 Abs. 1

StAG Bezug zu nehmen, um jede Unklarheit über den Charakter einer solchen Direktive auszuschließen.

4. Bleiben umgekehrt bei der Staatsanwaltschaft nach Erörterung der Sachbehandlung Zweifel bestehen, ob die Oberstaatsanwaltschaft das von ihr vorgeschlagene Vorhaben zur Kenntnis nehmen will, oder besteht der Eindruck, dass die Oberstaatsanwaltschaft eine andere als die vorgeschlagene Vorgangsweise anstrebt, und ist von dieser diesbezüglich keine Weisung in Aussicht genommen, so hat die Staatsanwaltschaft in der Dienstbesprechung ausdrücklich die Erteilung einer Weisung zu verlangen. Erfolgt dies nicht, so hat das direktive Verhalten der Oberstaatsanwaltschaft keine Bindungswirkung.

5. Ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, so ist ihre Befolgung abzulehnen. Für Weisungen innerhalb der Staatsanwaltschaft ist zudem gemäß § 30 StAG vorzugehen.

6. Eine Kopie der Niederschrift ist mit Bericht im Dienstweg vorzulegen. In diesem Bericht können zum besseren Verständnis oder zu Dokumentationszwecken erforderlichenfalls ergänzend der ursprüngliche Meinungsstand der Beteiligten, eine Beschreibung der erörterten Problemfelder, die bei der Besprechung erörterten Unterlagen und zumindest das Hauptargument, das den Ausschlag für das erzielte Ergebnis gegeben hat, festgehalten werden. Die Niederschrift ist im Fall einer Weisungserteilung nicht nur in Kopie zum Tagebuch, sondern im Original auch zum Ermittlungsakt zu nehmen bzw. im Haupt- und Rechtsmittelverfahren dem auf eine gerichtliche Entscheidung abzielenden Antrag anzuschließen. Der Bericht über die Dienstbesprechung ist jedenfalls nur zum Tagebuch zu nehmen. Bei Dienstbesprechungen, an denen das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beteiligt ist, gilt gemäß § 29a Abs. 2 StAG für die mündliche Erörterung der Sachbehandlung § 29 Abs. 2 leg. cit. sinngemäß, wobei die Niederschrift durch die Oberstaatsanwaltschaft abzufassen ist, soweit die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Erörterung nicht beteiligt war.

7. Im Sinne von Punkt 4.2. der Compliance-Leitlinien des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ("Verhalten und Umgang miteinander") ist darauf zu achten, dass in der Dienstbesprechung und bei der Abfassung der Niederschrift von allen Seiten mit Achtung und Respekt unter Vermeidung einer konfliktbelasteten Kommunikation vorgegangen wird. Zudem ist eine Ausdrucksweise zu wählen, die auch unter den Augen einer breiteren Öffentlichkeit bestehen kann."

Zur Frage 30:

- *Lagen dem damaligen Justizminister für diese Entscheidung alle Unterlagen vor?*

Ich gehe davon aus, dass meinem Amtsvorgänger der zugrundeliegende Sachverhalt bekannt war.

Zu den Fragen 31 bis 38:

- *31. Hat im Jahr 2016 der in den Medien kolportierte Termin der Leiterin der WKStA mit dem Anwalt von Peter Hochegger stattgefunden?*
- *32. Wurde das Eingangsstück, nämlich der Brief, in welchem der Anwalt um einen Gesprächstermin ersucht, ordnungsgemäß veraktet?*
- *33. Wenn nein, warum nicht?*
- *34. Hat die Leiterin der WKStA den Umstand des Gesprächs sowie den wesentlichen Gesprächsinhalt ordnungsgemäß dokumentiert und veraktet?*
- *35. Wenn nein, gibt es darüber anderweitige Aufzeichnungen?*
- *36. Wäre es nicht rechtlich geboten gewesen, derartige staatsanwaltschaftliche Schritte entsprechend zu dokumentieren?*
- *37. Entspricht es - gerade bei derart glamourösen Verfahren wie dem BUWOG-Prozess - der staatsanwaltlichen Praxis, so vorzugehen?*
- *38. Was war Inhalt dieses Gesprächs?*

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2190/J-NR/2020.

Zu den Fragen 39 bis 42:

- *39. Welche Schritte wurden hinsichtlich der ebenfalls in den Medien kolportierten Sachverhaltsdarstellung von Walter Maischberger in dieser Sache gesetzt?*
- *40. Wurden diesbezügliche Ermittlungen aufgenommen?*
- *41. Wenn nein, warum nicht?*
- *42. Wie ist der Stand hinsichtlich dieser Sachverhaltsdarstellung?*

Die Staatsanwaltschaft Wien kam nach der – noch keine Ermittlungshandlung darstellenden – Einholung einer Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien als Dienstaufsichtsbehörde zu der Ansicht, dass aus der von Mag. M. eingebrachten Sachverhaltsdarstellung kein Anfangsverdacht gegen die Leiterin der WKStA ableitbar ist, und hat mit Verfügung vom 14. April 2020 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien darüber berichtet.

Zu den Fragen 43 bis 47:

- *43. Gab der Umstand des nicht dokumentierten Treffens Anlass für disziplinarrechtliche Schritte?*
- *44. Wenn nein, warum nicht?*
- *45. Wenn ja, welches Ergebnis erbrachte das Disziplinarverfahren?*
- *46. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus derartigen Vorkommnissen?*
- *47. Wie können Sie sicherstellen, dass hinkünftig alle staatsanwaltschaftlichen Behörden in ihrer Ermittlungsarbeit objektiv vorgehen?*

Nein, das Treffen gab keinen Anlass für disziplinarrechtliche Schritte. Ich verweise dazu einerseits auf die Beantwortung der Frage 39 zur mangelnden strafrechtlichen Relevanz. In der Einschätzung, welche Gespräche dokumentiert werden, besteht ein Ermessensspielraum. Andererseits verlangt nicht jedes Fehlverhalten – soweit hier ein solches überhaupt zu erblicken wäre – nach einer disziplinarrechtlichen Reaktion.

Für eine nicht objektive Vorgangsweise in der Ermittlungsarbeit habe ich keine Anhaltspunkte.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

